

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 7. Februar 2012 — Galin Kostov/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — grad Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

(Rechtssache C-62/12)

(2012/C 118/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Galin Kostov

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — grad Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

Vorlagefrage

Ist eine natürliche Person, die wegen der von ihr ausgeübten Tätigkeit als privater Gerichtsvollzieher zur Mehrwertsteuer angemeldet ist, hinsichtlich einer Dienstleistung, die sie gelegentlich und nicht im Zusammenhang mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit als privater Gerichtsvollzieher erbracht hat, im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ⁽¹⁾ als Steuerpflichtiger anzusehen und verpflichtet, im Sinne von Art. 193 der Richtlinie 2006/112 Mehrwertsteuer zu entrichten?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2012 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-63/12)

(2012/C 118/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, J.-P. Keppenue und D. Martin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2011 betreffend den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge

der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (2011/866/EU) für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Rügen zum Anhang XI des Beamtenstatuts.

Die erste Rüge betrifft die Weigerung des Rates, die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten gemäß dem Vorschlag der Kommission vom 24. November 2011 vorzunehmen, womit er gegen die Methode verstoße, die diese Angleichung in dem am 31. Dezember 2012 endenden Zeitraum von acht Jahren regelt. Mit dieser Rüge macht die Kommission einen Hauptklagegrund — Ermessensmissbrauch und Überschreitung der Befugnisse des Rates — und einen Hilfsklagegrund — Verstoß gegen die Tatbestandsmerkmale des Art. 10 des Anhangs XI des Beamtenstatuts — geltend. Der Hauptklagegrund betrifft den Umstand, dass der Rat tatsächlich Art. 10 selbst, jedoch unter Verletzung der vorgeschriebenen institutionellen Bedingungen angewandt habe; er habe damit zum einen gegen Art. 65 des Beamtenstatuts und zum anderen gegen die Art. 3 und 10 des Anhangs XI verstoßen. Mit dem Hilfsklagegrund legt die Kommission dar, dass jedenfalls die Tatbestandsmerkmale des Art. 10 im Jahr 2011 nicht verwirklicht gewesen seien, was auch aus zwei Wirtschaftsberichten hervorgehe, die sie dem Rat auf dessen Verlangen vorgelegt habe. Zudem habe der Rat seinen Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet.

Die zweite Rüge bezieht sich auf die Weigerung des Rates, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge je nach den verschiedenen Arbeits- oder Wohnorten der Betroffenen anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten anzugleichen. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, dass diese Weigerung gegen Art. 64 des Statuts sowie die Art. 1 und 3 des Anhangs XI des Statuts verstoße. Mit dem Klagegrund legt die Kommission dar, dass diese Weigerung unter Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV nicht begründet worden sei.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission

(Rechtssache C-66/12)

(2012/C 118/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)